

Anlage zur Prüfung von Unterhaltsansprüchen

eines geschiedenen oder früher in Lebenspartnerschaft gewesenen Haushaltsmitgliedes

Gem. § 1569 BGB (§ 16 Lebenspartnerschaftsgesetz) obliegt es nach der Scheidung (bzw. der Auflösung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft) jedem Ehegatten/Lebenspartner, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen. Ist er dazu außerstande, hat er gegen den anderen Ehegatten/Lebenspartner einen Anspruch auf Unterhalt nur nach den §§ 1570 ff. BGB.

Name, Vorname

Az.

**Nur von der
Wohngeldbehörde
auszufüllen!**



Sie sind von Ihrem früheren Ehepartner geschieden oder die Lebenspartnerschaft mit einem früheren Lebenspartner (im Folgenden zur einfacheren Lesbarkeit auch unter die Bezeichnungen Ehepartner/Ehe gefasst) wurde aufgelöst. Aus diesem Grund sind die folgenden Daten zu erheben. Das Wohngeld kann nach den §§ 66, 60 SGB I versagt werden, wenn nicht alle Tatsachen angegeben und nicht alle verlangten Nachweise vorgelegt werden.

**Abkürzung für
„Original lag vor“:
O.I.v.**

Datum der Eheschließung

Zeitpunkt der Scheidung

1.1 Name, letzte bekannte Anschrift + Geb.-datum des früheren Ehepartners

Name, Vorname

Geburtsdatum (und ggf. Sterbedatum)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

1.2 Höhe des titulierten oder gegenseitig vereinbarten Unterhaltes

Aus einem Unterhaltstitel (z.B. Scheidungsurteil, Gerichtsbeschluss oder Unterhaltsurkunde) bzw. einem sonstigen Nachweis (Vereinbarung zwischen den Ehepartnern) besteht ein Unterhaltsanspruch in Höhe von _____ €

Der Unterhaltstitel bzw. die schriftl. Unterhaltsvereinbarung oder eine schriftl. Erklärung, dass eine mündliche Vereinbarung besteht, ist mit dieser Anlage vorzulegen.

Weder wurde ein Unterhaltstitel erwirkt, noch gegenseitig Unterhalt vereinbart.

Erklären Sie nachstehend, weshalb ein Unterhaltstitel nicht erwirkt oder nicht zumindest der zustehende Unterhalt anwaltlich beziffert wurde:

 O.I.v.

1.3 Höhe des in den letzten 6 Monaten tatsächlich gewährten Unterhaltes

Monat	Betrag in €	Monat	Betrag in €

Alle Kontoauszüge bzw. einzelne Quittungen sind mit dieser Anlage vorzulegen.

 O.I.v.

2.1 Zeitraum der Ehe

- Die Ehe bestand weniger als 3 Jahre.
- Die Scheidung liegt mehr als 7 Jahre zurück

2.2 Erwerbsgeschichte des geschiedenen oder früher in Lebenspartnerschaft gewesenen Haushaltsmitgliedes

Nach der Scheidung war es bereits einmal möglich, sich aus eigenem Einkommen und Vermögen (insb. durch Erwerbstätigkeit) selbständig und unabhängig von Sozialleistungen zu unterhalten.

2.3 Verzicht auf nachehelichen Unterhalt

Es wurde rechtswirksam vor mehr als vier Wochen auf Unterhalt des geschiedenen Ehepartners verzichtet.

Ein Nachweis hierüber ist mit dieser Anlage vorzulegen.

 O.I.v.

2.4 Neue Lebensgemeinschaft

Nach der Scheidung /Auflösung der Lebenspartnerschaft bestand oder besteht über eine Dauer von mehr als 2 Jahren eine verfestigte Lebensgemeinschaft mit neuer Partnerin/neuem Partner.


2.5 Tatsächlich geleisteter Unterhalt


Die Höhe des tatsächlich geleisteten Unterhalts (Punkt 1.3) entspricht der des titulierten oder vereinbarten Unterhalts (Punkt 1.2).


Liegt ein Sachverhalt aus 2.1 bis 2.5 vor, sind die Punkte 3. und 4. nicht auszufüllen.


- 3.1 Innerhalb der letzten 12 Monate wurde bereits (ggf. mehrfach) vergeblich versucht einen geltend gemachten Unterhaltsanspruch durchzusetzen.
Nachweise hierüber sind mit dieser Anlage vorzulegen.
- 3.2 Der unterhaltsverpflichtete frühere Ehepartner wurde nach § 1580 BGB zur Auskunft über seine Einkünfte und sein Vermögen aufgefordert am _____.
Ein Nachweis hierüber ist mit dieser Anlage vorzulegen.
- 3.3 Der zustehende (höhere) Unterhaltsbetrag (laut Unterhaltstitel oder sonstigem Nachweis) wurde nicht durchgesetzt, weil
- der frühere Ehepartner erwerbstätig ist, aber ein Nettoeinkommen von weniger als 1.200 € hat.
Ein Nachweis hierüber ist mit dieser Anlage vorzulegen.
 - der frühere Ehepartner erwerbslos oder arbeitsunfähig ist.
Ein Nachweis hierüber ist mit dieser Anlage vorzulegen.
 - der frühere Ehepartner im Ausland oder unbekannt verzogen ist.
Aufenthaltsland _____ Letzte bekannte Aufenthaltsanschrift _____
 - der frühere Ehepartner Transferleistungen bezieht.
Ein Nachweis hierüber ist mit dieser Anlage vorzulegen.
 - die Erwirkung eines Unterhaltstitels oder die Durchsetzung des zustehenden Unterhaltsbetrages nicht zumutbar ist (z.B. wenn die unterhaltsverpflichtete Person eine Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit des Unterhaltsberechtigten verübt hat).
Der Grund hierfür ist: _____
- _____
- Ein Nachweis hierüber ist mit dieser Anlage vorzulegen.**
- 3.4 Mein früherer Ehepartner erzielt Nettoeinkommen in Höhe von 1.200 € oder mehr.
Nachweise über
- **das Nettoeinkommen des früheren Ehepartners aus den letzten drei Monaten,**
 - **über berufsbedingte Aufwendungen und berücksichtigungsfähige Schulden,**
 - **sowie über weitere Unterhaltsverpflichtungen des früheren Ehepartners (Verwandtschaftsgrad, Alter und Tätigkeit und eigenes Einkommen der weiteren unterhaltsberechtigten Personen)**
- sind vorzulegen.**


Antrag für Unterhalt


 O.I.v.


 O.I.v.

 O.I.v.

 O.I.v.

 O.I.v.

 O.I.v.

 O.I.v.

Datum: _____

Handzeichen: _____

4. Soweit mich die Wohngeldbehörde auffordert, einen (höheren) Unterhaltsanspruch durchzusetzen, bin ich hierzu
- gewillt.
 - nicht gewillt, weil: _____

Datum, Unterschrift des Antragstellers

Vermerk der Wohngeldbehörde		Begründung:
<input type="checkbox"/>	Es liegen keine offensichtlichen Anhaltspunkte für gute Erfolgsaussichten vor, dass (höhere) Unterhaltszahlungen durchgesetzt werden können.	Punkt/-e:
<input type="checkbox"/>	Der Unterhaltsanspruch ist erneut zu prüfen (z.B. 2 J. nach letzter Prüfung).	Punkt/-e:
<input type="checkbox"/>	Es ist eine weitere Auskunft nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 WoGG zu fordern.	Punkt/e:
<input type="checkbox"/>	Es liegen offensichtliche Anhaltspunkte für gute Erfolgsaussichten vor, dass (höhere) Unterhaltszahlungen durchgesetzt werden können (z.B. bei UH für gemeinsame Kinder oder wenn der UH-Titel älter als 5 Jahre ist).	Punkt/-e:
<input type="checkbox"/>	Wohngeld ist abzulehnen wegen missbräuchlicher Inanspruchnahme im Sinne des § 21 WoGG.	Punkt/e:
Datum: _____		Handzeichen: _____